

Börsenbericht. Wien, 17. Juni Die Börse war im Ganzen matter, besonders für Staatspapiere, während sich Bahnactien gegen gestern höher stellten, und auch Devisen und Valuten etwas anzogen. Geld flüssig. Geschäft beschränkt

Öffentliche Schuld.		B. der Kronländer (für 100 fl.)		Gr.-Entf.-Oblig.		Geld Waare		Geld Waare				
A. des Staates (für 100 fl.)		Niederösterreich	zu 5%	86.—	86.25	Südb. St.-f. ven. u. z. i. C. 200 fl.	175.20	175.40	Paffy	zu 40 fl. C.M.	27.—	27.50
	Geld Waare	Oberösterreich	" 5 "	87.50	88.—	Gal. Kerl-Lud.-B. 200 fl. C.M.	204.50	204.75	Clary	" 40 " "	28.—	28.50
In ö. W. zu 5 pCt. für 100 fl.	54.80	Salzburg	" 5 "	87.—	88.—	Böhm. Westbahn zu 200 fl.	152.25	152.75	St. Genois	" 40 " "	25.50	25.75
In österr. Währung steuerfrei	58.80	Böhmen	" 5 "	91.50	92.50	Def. Don.-Dampfsch.-Ges. C.M.	503.—	505.—	Windischgrätz	" 20 " "	18.75	19.25
1/2 Steueranlehen in öst. W.	93.—	Mähren	" 5 "	88.50	89.—	Österreich. Lloyd in Triest	229.—	231.—	Waldstein	" 20 " "	22.25	22.75
Silber-Anlehen von 1864	68.50	Schlesien	" 5 "	88.50	89.50	Wien-Dampfsch.-Weg.	350.—	360.—	Keglevich	" 10 " "	13.25	13.75
Silberanl. 1865 (Fres.) rüchzahlb. in 37 J. zu 5 pCt. für 100 fl.	72.50	Steiermark	" 5 "	87.—	88.—	Pfeifer Kettenbrüde	395.—	400.—	Rudolf-Stiftung	10 " "	14.—	14.50
Nat.-Anl. mit Zän.-Comp. zu 5%	63.40	Ungarn	" 5 "	75.50	76.—	Anglo-Anstria-Bank zu 200 fl.	133.—	133.50	Wechsel. (3 Monate.)			
" " Apr.-Comp. " 5 "	63.15	Emeser-Banat	" 5 "	73.50	74.—	Lemberg Czernowitzer Actien	177.25	177.50	Augsburg für 100 fl. südb. W.	96.70	97.—	
Metalliques " 5 "	57.49	Croatien und Slavonien	" 5 "	75.—	75.50	Pfandbriefe (für 100 fl.)			Frankfurt a. M. 100 fl. detto	96.80	97.10	
detto mit Mai-Comp. " 5 "	58.90	Galizien	" 5 "	65.50	65.75	National- bank auf } verlosbar zu 5%	96.60	96.80	Hamburg, für 100 Mark Banco	85.65	85.90	
detto " 4 1/2 "	51.75	Siebenbürgen	" 5 "	69.50	70.25	C. M. }			London für 10 Pf. Sterling	116.—	116.20	
Mit Verlos. v. J. 1839	165.—	Bulovina	" 5 "	65.—	65.50	Nationalb. auf ö. W. verlosb. 5 "	92.—	92.20	Paris für 100 Frants	46.—	46.10	
" " " 1854	79.25	Ung. m. d. B. v. C. 1867	" 5 "	72.50	73.—	Ung. Bod.-Cred.-Anst. zu 5 1/2 "	92.25	92.75	Cours der Geldsorten			
" " " 1860 zu 500 fl.	84.25	Tem. B. m. d. B. v. C. 1867	" 5 "	72.—	72.50	Allg. öst. Boden-Credit-Anstalt verlosbar zu 5% in Silber	99.—	99.50	Geld		Waare	
" " " 1860 " 100 "	93.—	Actien (pr. Stüd.)		710.—	711.—	Loose (pr. Stüd.)			K. Münz-Ducaten	5 fl. 53 kr.	5 fl. 54 kr.	
" " " 1864 " 100 "	87.60	Nationalbank		710.—	711.—	Cred.-A. f. S. u. G. 3. 100 fl. ö. W.	135.25	135.50	Napoleonsd'or	9 " 24 "	9 " 24 1/2 "	
Como-Rentenfch. zu 42 L. aust.	21.50	K. Ferd.-Nordb. zu 1000 fl. ö. W.		1767.—	1770.—	Don.-Dampfsch.-G. 3. 100 fl. C.M.	93.50	94.—	Russ. Imperials	9 " 55 "	9 " 56 "	
Domainen Spere in Silber	106.75	Kredit-Anstalt zu 200 fl. ö. W.		190.80	191.—	Stadigem. Ofen " 40 " ö. W.	25.—	26.—	Bereinsthaler	1 " 71 "	1 " 71 1/2 "	
		N. ö. Escom.-Ges. zu 500 fl. ö. W.		603.—	606.—	Esterhazy zu 40 fl. C.M.	150.—	—	Silber	113 " 75 "	114 " — "	
		S.-C.-G. zu 200 fl. C.M. o. 500 fr.		257.50	257.75	Salm " 40 " "	35.—	35.50	Krainische Grundentlastungs-Obligationen, Privatnotirung: 85 Geld, 88 Waare.			
		Kais. Elif. Bahn zu 200 fl. C.M.		159.25	159.50							
		Stid.-nordb. Ver.-B. 200 " "		144.75	145.—							

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 139.

Freitag den 19. Juni 1868.

(209—1)

Nr. 3826.

Rundmachung

wegen Aufnahme von Zöglingen in die k. k. medicinisch-chirurgische Josefs-Academie für das Schuljahr 1868/69.

Der niedere Lehrcurs an der k. k. Josefs-Academie ist aufgehoben; es findet sonach eine weitere Aufnahme auf denselben nicht mehr statt.

Auf den höheren Lehrcurs werden für das Studienjahr 1868/9 interne und externe Zöglinge aufgenommen.

Die Internen wohnen in der Academie, erhalten darin ihre ganze Verpflegung und tragen die academische Uniform, die Externen nicht, die Internen sind ferner entweder Zahlende oder Nichtzahlende (Aerarialschüler).

Der höhere Lehrcurs dauert fünf Jahre, ein sechstes Jahr ist zur Ablegung von rigorosen Prüfungen bestimmt.

Die Aufnahme findet in den ersten Jahrgang statt, jedoch können Studirende der Medicin von k. k. Universitäten auch in den zweiten, dritten und vierten Jahrgang zur Ergänzung der in den einzelnen Jahrgängen sich eventuell ergebenden Abgänge unter den unten angeführten Bedingungen aufgenommen werden.

A. Die Bedingungen und Erfordernisse zur Aufnahme als Studirender in die Josefs-Academie sind folgende:

1. Müssen die Bewerber österreichische Staatsangehörige sein.

2. Dürfen die in den ersten Jahrgang aufzunehmenden Aspiranten das 24. und folgenreise die in den 2., 3. und 4. Jahrgang eintretenden das 25. und respective 26. und 27. Lebensjahr nicht überschritten haben.

3. Eine gesunde, kräftige Leibesbeschaffenheit und vollkommen physische Tauglichkeit zur Erfüllung aller Pflichten und zu den Verrichtungen des künftigen feldärztlichen Berufes.

4. Die nöthige Vorbildung, und zwar wird von den Competenten überhaupt gefordert, daß sie dieselbe wissenschaftliche Eignung, welche zur Immatriculation für das höhere medicinisch-chirurgische Studium an den Universitäten der österreichischen Monarchie als Bedingung festgesetzt ist, besitzen.

Competenten hingegen, welche um die Aufnahme in den 2., 3. oder 4. Jahrgang ansuchen, müssen noch überdies jene Gegenstände, welche an der Josefs-Academie innerhalb der vorangehenden Jahre gelehrt werden, an einer inländischen Hochschule bereits als ordentliche Hörer frequentirt haben und hierüber den legalen Ausweis beibringen, ferner müssen sie sich einer von den Fachprofessoren der Academie vorzunehmenden Prüfung aus den betreffenden Gegenständen mit durchaus gutem Erfolge unterziehen.

5. Die Nachweisung über untadelhaftes Vorleben und gutes sittliches Betragen des Aspiranten.

6. Für interne Schüler der Erlag des Equipirungsgeldes im Betrage von 150 fl. beim Eintritt in die Academie.

7. Müssen sie sich verpflichten, nach erlangtem Doctorgrade eine gewisse Zeit in der k. k. Armee als Feldärzte zu dienen, und zwar die Internen durch 10, die Externen durch 6 Jahrr.

B. Die Genüsse und Vortheile der Academiker bestehen in Folgendem:

1. Interne Academiker erhalten die Unterkunft und volle Verpflegung in der Art, wie die Zöglinge der übrigen k. k. Militär-Academien.

Externe haben für ihre Unterkunft und volle Verpflegung selbst Sorge zu tragen, jedoch können sie bei einem sich in ihrem Jahrgange etwa ergebenden Abgange zur Ergänzung desselben in die Zahl der Militär-(Aerarial-) Zöglinge nach Maßgabe ihre Qualification beigezogen werden. Sie übernehmen sodann die Verpflichtung einer achtjährigen Dienstzeit in der feldärztlichen Branche und haben gleich den übrigen internen Zöglingen das Equipirungsgeld per 150 fl. zu erlegen.

2. Interne Academiker erhalten ein monatliches Pauschale von 10 fl. 50 kr. für Kleider, Wäsche, Bücher, Schreibmaterialien, 2 fl. davon sind als Taschengeld bestimmt.

3. Sowohl die internen als auch die externen Academiker erhalten den vollständigen Unterricht in der Medicin, Chirurgie und im Militär-Sanitätsdienste unentgeltlich.

4. Sie sind von der Entrichtung der an den Civil-Lehranstalten vorgeschriebenen rigorosen Promotions- und Diploms-Tagen befreit.

5. Die Josefs-Academiker werden nach Absolvierung des Lehrcurses und entsprechender Ablegung der strengen Prüfungen zu Doctoren der gesammten Heilkunde graduirt und ihnen hierüber die Diplome ausfertigt, durch welche sie in alle diejenigen Rechte und Freiheiten eingesetzt werden, die den an den k. k. Universitäten creirten Aerzten zukommen.

6. Hiernach werden dieselben als Oberärzte mit dem Vorrückungsrechte in die höheren Chargen der feldärztlichen Branche in der k. k. Armee angestellt.

7. Den an der Josefs-Academie gebildeten Feldärzten (Doctoren) gilt, wenn sie sich um eine ärztliche Anstellung im Civildienste bewerben, ihre vollendete tadellose Dienstzeit als besondere Empfehlung.

Dagegen ist bestimmt worden, daß Militär-Zöglinge, welche wegen strafbarer Handlungen aus der Anstalt entfernt werden müssen, kein ihre Studienverwendung an der Academie bezeugendes Document erhalten, so lange sie nicht die auf sie

verwendeten Kosten ersetzt haben. Die Kosten für die Erhaltung und Ausbildung der Intern-Academiker, welchen ein Aerarialplatz verliehen wird, trägt das Militär-Aerar.

Die (internen) Zahl-Academiker müssen hierfür eine Vergütung leisten, welche beiläufig der Hälfte der vom Staate auf sie verwendeten Kosten entspricht.

Gegenwärtig ist dieses Beföstigungspauschale für Zahl-Zöglinge auf 315 fl. jährlich festgesetzt; dasselbe ist jedoch mit Rücksicht auf die schwankenden Preise der Lebensbedürfnisse kein durchaus unveränderliches. Dieser Betrag ist in halb-jährigen Raten im vorhinein am 1. October und 1. April bei einer Kriegscasse zu erlegen und der Abfuhrschein von Seite der Partei an die Josefs-Academie einzusenden.

Internen, zahlenden Josefs-Academikern, welche in zwei aufeinanderfolgenden Jahren aus der Mehrzahl der gehörten Gegenstände vorzügliche Fortgangsklassen erhalten haben und deren Auf-führung ohne Tadel ist, kann vom Reichs-Kriegs-Ministerium ein Aerarialplatz unter der Bedingung fortgesetzter guter Verwendung und Auf-führung verliehen werden.

Die Gesuche um Aufnahme als Zöglinge in die Josefs-Academie sind von den Eltern oder Vormündern des Bewerbers längstens bis

15. August 1868

bei der Direction der k. k. medicinisch-chirurgischen Josefs-Academie in Wien einzubringen.

Die Gesuche müssen die genaue Adresse enthalten, an welche der Bescheid zu richten ist.

Wenn selber an Orte gelangen soll, in welchen sich kein Postamt befindet, so ist die letzte Poststation stets anzugeben.

In den bezüglichen Gesuchen muß gehörig ausgedrückt sein, ob der Wittsteller extern oder intern zu studiren beabsichtige, ob er im letzten Falle auf einen Zahl- oder Aerarial-Platz aspirire, ferner in welchen Jahrgang er aufgenommen werden will, und es müssen demselben folgende Documente beiliegen:

1. Der Nachweis des Alters des Bewerbers;
2. das von einem graduirten Feldarzte ausgestellte Zeugniß über dessen physische Qualification;
3. das Sittenzeugniß;
4. die gesammten Studienzeugnisse von allen Jahrgängen der zurückgelegten Gymnasialclassen, und zwar sowohl vom ersten als auch vom zweiten Semester jeden Jahrganges, dann das Maturitätszeugniß eines inländischen Obergymnasiums.

Studirende von Lehranstalten, an welchen die Maturitätsprüfungen erst in der zweiten Hälfte des Monats September abgehalten werden und welche demnach nicht in der Lage sind, das vorgeschriebene Maturitätszeugniß ihrem Aufnahms-

gesuche beizulegen, können demungeachtet ein mit allen sonstigen vorgeschriebenen Beilagen instruirtes Gesuch einreichen, und es kann denselben bei einer ausgewiesenen vorzüglichen Verwendung in den Gymnasialstudien, welche voraussichtlich einen ähnlichen Calcul bei der abzulegenden Maturitäts-Prüfung erwarten läßt, die Aufnahme provisorisch zuerkannt werden.

Studirende der Medicin, welche von einer Universität an die Josefs-Academie in einen höheren als den ersten Jahrgang überzutreten wünschen, haben außerdem die Documente über den Besuch der betreffenden Vorlesungen (Matrikelschein und Index lectionum) beizubringen und vor dem Einschreiten sich der aus jenen Gegenständen, welche an der Josefs-Academie in den bezüglichen Jahrgängen gelehrt werden, bei den Fachprofessoren dieser Anstalt zu unterziehen, und zwar haben Competenten um die Aufnahme in den II. Jahrgang die Prüfung aus der descriptiven Anatomie, der allgemeinen und medicinischen Chemie und aus der Mineralogie zu machen; die Competenten um die Aufnahme in den III. Jahrgang haben die Prüfung aus den soeben genannten Gegenständen abzulegen und sich auch jenen aus der Physiologie, topographischen Anatomie, der Zoologie und Botanik zu unterziehen. Aspiranten endlich für den IV. Jahrgang haben nebst den vorgenannten die Prüfungen aus der allgemeinen Pathologie und Therapie, der Arzneimittellehre und pharmazeutischen Waarenkunde, aus der pathologischen Anatomie, der theoretischen Chirurgie, der Instrumenten- und Bandagenlehre abzulegen und sich mit dem Zeugnisse über die gut bestandene Prüfung aus der Seuchenlehre der nughbaren Hausthiere und der Veterinär-Polizei auszuweisen. Die Prüfungen an der Academie finden im Verlaufe des Monats statt.

5. Studirende von Gymnasien, an welchen die Vorträge in einer andern als der deutschen Sprache statthaben, müssen die Kenntniß der letztgenannten Sprache nachweisen.

6. Jene Aspiranten, welche ihre Studien unterbrochen haben, müssen sich über ihre Beschäftigung oder sonstige Verwendung während der Dauer der unterbrochenen Studienzeit legal ausweisen.

7. Aspiranten auf Internplätze haben die Erklärung abzugeben, daß sie das Equipirungsgeld von 150 fl. ö. W. beim Eintritte in die Academie entrichten. Bewerber um Zahlplätze aber haben außerdem noch die weitere Erklärung beizulegen, daß sich ihre Eltern oder Vormünder verpflichten, das Beköstigungspauschale von jährlichen 315 fl. ö. W. in halbjährigen Raten während der Dauer der ganzen Studien- und Rigorosenzeit der Aspiranten an der Academie in vorhinein zu erlegen.

Letzteres Document muß die ämtliche Bestätigung enthalten, daß die Angehörigen der Bewerber sich in solchen Vermögensverhältnissen befinden, welche ihnen die anstandslose Entrichtung des festgesetzten Beköstigungs-Pauschalbetrages während der obbezeichneten Zeit gestatten. Externe haben ein ämtlich bestätigtes Sustentations-Zeugniß ebenfalls in Bezug auf die ganze Studien- und Rigorosenzeit beizubringen.

8. Der von dem Aspiranten ausgestellte, von dessen Vater oder Vormund bestätigte und von zwei Zeugen mitunterfertigte Revers über die einzugehende zehn- und beziehungsweise sechsjährige Dienstesverpflichtung.

9. Wenn ein besonderer Anspruch für die Aufnahme in die Josefs-Academie auf Grund des Charakters oder besonderer Verdienstlichkeit des Vaters des Aspiranten erhoben werden will, so muß der Umstand, falls die Militärbehörden nicht an sich hievon in Kenntniß sind, gehörig documentirt sein. Nicht ausgewiesene derartige Angaben können nicht berücksichtigt werden.

Gesuche, welche nach dem anberaumten Termine einlaufen oder welche nicht gehörig, namentlich nicht mit allen Studienzeugnissen von beiden Semestern aller Jahrgänge, resp. dem Matrikelschein und Index lectionum belegt sind, oder welche

nicht ersehen lassen, ob er, der Gesuchsteller, auf einen Extern- oder Intern-, auf einen Zahl- oder Aerialplatz competire, können nicht berücksichtigt werden.

Die Verleihung der Zöglingplätze erfolgt von Seite des Reichs-Kriegsministeriums.

Wenn ein Aspirant nicht zu der ihm festgesetzten Zeit an die Academie einrückt, ohne den Grund hievon bekannt zu geben, oder wo dieser, wenn angegeben, ein solcher ist, welcher eine längere Verzögerung des Einrückens desselben voraussehen läßt, so wird dessen Stelle sogleich durch einen Reservisten besetzt.

Die neu ankommenden Academiker werden hinsichtlich ihrer physischen Eignung hier nochmals von einem Stabsarzte untersucht, und nur die auch hiebei tauglich Befundenen werden aufgenommen.

Wien, am 30. April 1868.

Wocher imp.,
Oberst.

Dr. Heidler imp.,
Studien-Director.

(213—1)

Nr. 2717.

Rundmachung.

Dinstag, den 7. Juli d. J., Vormittag 10 Uhr, wird die Jagdbarkeit der Ortsgemeinden Jarasche, Röttinig, Depelsdorf, Lahovit und Urauschitz in der Amtskanzlei dieses Bezirksamtes verpachtet werden, wozu die Pachtlustigen eingeladen werden.

R. k. Bezirksamt Stein, am 16. Juni 1868.

(212—1)

Nr. 2717.

Rundmachung.

Donnerstag, den 25. Juni 1868, Vormittag 10 Uhr, wird die Jagdbarkeit der Ortsgemeinden Mich, Bresovic, Douško, Dritaž, Großdorf, Jauchen, Kerstetten, Lustthal, Peč, Podretze, Rau, Unterkofes, Rasolce, Prevoje und Oberfeld in der Amtskanzlei dieses Bezirksamtes verpachtet werden, wozu Pachtlustige eingeladen werden.

R. k. Bezirksamt Stein, 16. Juni 1868.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 139.

(1578—1)

Nr. 1232.

Aufforderung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Egg wird hiemit bekannt gemacht, daß Margaretha Jeretina von Prevoje Nr. 40 mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben ist, in welcher sie ihren Sohn Franz Jeretina als Erben eingesetzt hat. Da dem Gerichte der Aufenthalt der Barbara Stojic, Tochter dieser Erblasserin aus erster Ehe, unbekannt ist, so wird dieselbe aufgefodert, sich

binen Einem Jahre

von dem unten gesetzten Tage an bei diesem Gerichte so gewiß zu melden und ihre Erbsserklärung anzubringen, widrigens dieser Nachlaß bloß mit den sich meldenden Erben und dem für sie aufgestellten Curator Johann Schwarzl abgehandelt werden würde.

R. k. Bezirksgericht Egg, am 1. Mai 1868.

(1567—1)

Nr. 1676.

Zweite exec. Feilbietung.

Mit Bezug auf das Edict vom 25ten April 1868, Z. 1314, wird bekannt gegeben, daß nachdem zur ersten auf den 2. Juni l. J. angeordneten executiven Realfeilbietungstagung kein Kauflustiger erschienen ist, es bei der zweiten auf den

1. Juli l. J.

angeordneten Tagung sein Verbleiben habe.

R. k. Bezirksgericht Seisenberg, am 2. Juni 1868.

(1579—1)

Nr. 1186.

Executive Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Egg wird hiemit kund gemacht:

Es sei über Ansuchen des Herrn Eduard Pour von Laibach die executive Feilbie-

tung des Heirathsgutes der Ursula Fran- tar aus Jauchen per 525 fl. ö. W., welches dieselbe aus der Erklärung ddo. 2ten Mai 1853 et superintabulato 2. September 1853 zu suchen hat, wegen schuldiger 45 fl. 50 kr. f. N. bewilligt und es seien zu deren Vornahme drei Feilbietungstagungen, und zwar auf den

20. Juli,
19. August und
19. September 1868,

jedesmal Vormittags 10 Uhr, hiergerichts mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Forderung nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem Nennwerthe hintangegeben werden würde.

Die bezüglichen Urkunden und der betreffende Grundbucheextract können hiergerichts eingesehen werden.

R. k. Bezirksgericht Egg, am 17ten April 1868.

(1580—1)

Nr. 1174.

Executive Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Egg wird hiemit kund gemacht, daß über Ansuchen des Maccarius Maci von Podgrad, Bezirk Umgebung Laibach, die executive Feilbietung der der Maria Pečar von Saworst gehörigen Forderung per 1600 fl. C. M. oder 1680 fl. ö. W. aus der Aufsandungsurkunde ddo. 19. August 1857, intabulirt am 25. September 1857, wegen aus dem Urtheile vom 19. Jänner 1867, Z. 296, schuldigen 70 fl. ö. W. f. N. bewilligt, und daß zu deren Vornahme zwei Feilbietungstagungen, und zwar auf den

20. Juli und
19. August d. J.,

jedesmal früh um 9 Uhr, hiergerichts mit dem Beisage angeordnet worden sind, daß obgedachte Forderung erst bei der zweiten Feilbietung allenfalls auch unter

dem Ausrufspreise hintangegeben werden würde.

R. k. Bezirksgericht Egg, am 17ten April 1868.

(1573—1)

Nr. 3726.

Dritte exec. Feilbietung.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Planina wird im Nachhange zu dem Edicte vom 15. Februar l. J., Z. 1177, in der Executionsfache der Jakob Strazisar'schen Erben von Kozle gegen Mathias Opka von Topol poto. 267 fl. 75 kr. c. s. c. bekannt gemacht, daß zur zweiten Realfeilbietungstagung am 5. Juni l. J. kein Kauflustiger erschienen ist, weshalb

am 7. Juli l. J.

zur dritten Tagung hiergerichts geschritten werden wird.

R. k. Bezirksgericht Planina, am 5ten Juni 1868.

(1575—1)

Nr. 2284.

Zweite exec. Feilbietung.

Mit Bezug auf das Edict vom 14ten April 1868, Z. 1438, wird bekannt gemacht, daß nachdem in der Executionsfache des Oberverwesamtes Neumarkt, durch Dr. Munda, gegen Johann Novak von Steinbüchel poto. 187 fl. 82 kr. c. s. c. die Realitäten Post-Nr. 11, 123, 410 und Ref.-Nr. 645/d ad Herrschaft Radmannsdorf bei der ersten Feilbietung nicht an Mann gebracht wurden,

am 13. Juli 1868.

zur zweiten Feilbietung derselben hiergerichts geschritten wird.

R. k. Bezirksgericht Radmannsdorf, am 13. Juni 1868.

(1574—1)

Nr. 3829.

Zweite exec. Feilbietung.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Planina wird im Nachhange zu dem Edicte vom 22. Februar 1868, Z. 1319, in der Exe-

cutionsfache des Stefan Dtonicar, als Vormund des minderj. Franz Dtonicar von Zirkniz, gegen Georg Hiti von Unterseedorf poto. 314 fl. 98 kr. c. s. c. bekannt gemacht, daß zur ersten Realfeilbietungstagung am 9. Juni l. J. kein Kauflustiger erschienen ist, weshalb am

7. Juli l. J.

zur zweiten Tagung geschritten werden wird.

R. k. Bezirksgericht Planina, am 9ten Juni 1868.

(1581—1)

Nr. 2485.

Executive Feilbietung.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte in Stein wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei zur Vornahme der über das Ansuchen der Laibacher Sparcasse, durch Herrn Dr. Supancic, gegen Andreas Kosu von Kaplanaš H. J. 36, wegen schuldiger 262 fl. 50 kr. ö. W. c. s. c. vom k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Laibach mit Bescheid vom 17. April l. J., Z. 7121, bewilligten executiven öffentlichen Versteigerung der im Grundbuche der Herrschaft Michaelstetten sub Urb.-Nr. 543 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 3576 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die Tagungen auf den

14. Juli,
14. August und
15. September l. J.,

jedesmal Vormittags um 10 Uhr, im Amtsstufe mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbucheextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

R. k. Bezirksgericht Stein, am 2. Mai 1868.